Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Zoll Süd

(Stand Juni 2026)

Richtlinie

Campione d'Italia – Veranlagung von Waren

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen ... 3

2 Betriebszeiten der Dienststelle Bissone ... 3

3 Handelswarenverkehr – Rahmenbedingungen der Zollveranlagung ... 4
3.1 Allgemeines ... 4
3.1.1 Definition ... 4
3.1.2 Grenzübertritt ... 4
3.1.3 Abgabe für Veranlagungen ausserhalb der Betriebszeiten ... 4
3.1.4 Anmeldefrist ... 4
3.1.5 Schwerverkehrsabgabe ... 5
3.1.6 Inländisches Verpackungsmaterial und inländische Warenträger, die leer an den Absender im Zollgebiet zurückgesandt werden; Verpackungen aus Glas. 5
3.1.7 Heizöllieferungen ... 5
3.1.8 Anwendung der nichtabgaberechtlichen Erlasse (NAE) bei bestimmten Waren ... 5
3.1.9 «Schweizer» Güter in Campione ... 5
3.2 Bestimmungen für die einzelnen Zollverfahren ... 6
3.2.1 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhrverzollung) ... 6
3.2.2 Ausfuhr ... 6
3.2.3 Durchfuhr aus Campione in das übrige Italien / in die übrige Europäische Union ... 6
3.2.4 Durchfuhr nach Campione aus dem übrigen Italien / aus der übrigen Europäischen Union ... 6
3.2.5 Vorübergehende Verwendung (inkl. Veredelung) ... 6

4 Reiseverkehr – Rahmenbedingungen der Zollveranlagung ... 8
4.1 Allgemeines ... 8
4.2 Detailbestimmungen ... 8
4.2.1 Einfuhr in die Schweiz ... 8
4.2.2 Ausfuhr aus der Schweiz ... 8
4.2.3 Durchfuhr aus und nach Campione ... 8

Anhang 1 – Kontaktstellen ... 11

Anhang 2 – Heizöllieferungen ... 12

1 Schweizer Formalitäten ... 12
1.1 Waren im zollrechtlich freien Verkehr ... 12
1.1.1 Rückerstattung der in der Schweiz erhobenen Abgaben ... 12
1.2 Unversteuerte Waren ... 12
1.2.1 Allgemeines ... 12
1.2.2 Praktische Aspekte ... 12

2 Italienische Formalitäten ... 16

1 Allgemeine Informationen

Gemäss der Richtlinie (EU) 2019/475 des Rates der Europäischen Union vom 18. Februar 2019 gehören die Zollexklave Campione d'Italia (im Folgenden «Campione») und der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganersees seit dem 1. Januar 2020 zum Zollgebiet des italienischen Staates / der Europäischen Union.

Seit diesem Datum müssen bei der Einreise nach und bei der Ausreise aus Campione ebenso Zollformalitäten erledigt werden wie an den übrigen Grenzübergängen zwischen Italien und der Schweiz.

Zu diesem Zweck wurde die «Dienststelle Bissone» eingerichtet (Zoll Chiasso, Brogeda Merci), die der Gemeinde Bissone zugeordnet ist und die statistische Nummer CH004581 trägt; E-Mail dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch, Telefon +41 (0)58 485 00 03; Postadresse: Dogana Chiasso, Via Maestri Comacini 12, 6830 Chiasso.

Beim Grenzübergang Bissone, der nicht über Zollräumlichkeiten verfügt, ist das Personal gezielt vor Ort. Da es direkt an der Grenze zu wenig Platz hat, können allfällige materielle Kontrollen beim Autobahnanschluss von Bissone oder bei der Dienststelle Brogeda Merci (Chiasso) stattfinden (ausser im Reiseverkehr, der in unmittelbarer Nähe zum *Arco di Campione* abgewickelt wird).

2 Betriebszeiten der Dienststelle Bissone

Die Betriebszeiten der Dienststelle Bissone, die den von der italienischen *Agenzia delle Dogane e dei Monopoli* festgelegten Zeiten entsprechen, sind wie folgt:

- **Handelswarenverkehr**
  - Montag–Freitag: 8.00–16.00 Uhr
  - Samstag–Sonntag: geschlossen
- **Reiseverkehr**
  - Montag–Sonntag: 0.00–24.00 Uhr

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) behält sich das Recht vor, die Betriebszeiten je nach Entwicklung der Verkehrsströme anzupassen.

3 Handelswarenverkehr – Rahmenbedingungen der Zollveranlagung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Definition

Als Waren des Handelswarenverkehrs werden sämtliche Waren angesehen, die nicht unter die Definition der Waren des Reiseverkehrs in Artikel 16 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR *631.0*) fallen. Konkret handelt es sich dabei um folgende Waren:

- für den Weiterverkauf oder für den gewerblichen Gebrauch bestimmte Waren;
- für den privaten Gebrauch im eigenen Unternehmen/Betrieb bestimmte Waren;
- für den Weiterverkauf in Raststätten, Geschäften, Bars und Restaurants bestimmte Lebensmittel;
- für den privaten Gebrauch bestimmte Waren, für die jedoch spezifische Zollverfahren vorgesehen sind, z. B. Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut[1].

3.1.2 Grenzübertritt

Der Grenzübertritt mit Handelswaren ist lediglich während der Betriebszeiten möglich. Ausnahmen – einzelne oder generelle – können lediglich gewährt werden, wenn triftige Gründe (z. B. dringliche Angelegenheiten oder besondere Bedürfnisse) vorliegen.

Die Zollabfertigung für Waren, die über den See zugeführt werden, ist nicht gestattet.

Unter Vorbehalt allfälliger besonderer Vereinbarungen (welche die Erstellung schriftlicher Bewilligungen/Vereinbarungen voraussetzen) dürfen Fahrzeuge, welche die Grenze mit dem Ziel Campione überschreiten, **nur Waren transportieren, die für diesen Ort bestimmt sind.**

3.1.3 Abgabe für Veranlagungen ausserhalb der Betriebszeiten

Wird der Grenzübertritt ausserhalb der Betriebszeiten genehmigt, so wird keine Gebühr erhoben.

3.1.4 Anmeldefrist

Unter Vorbehalt allfälliger besonderer Vereinbarungen (welche die Erstellung schriftlicher Bewilligungen/Vereinbarungen voraussetzen) müssen Sendungen während der Betriebszeiten und mindestens eine halbe Stunde, aber höchstens 24 Stunden vor dem geplanten Grenzübertritt angemeldet werden (davon ausgenommen sind für die Einfuhr kontingentierte Waren, die am Tag des Grenzübertritts angemeldet werden müssen).

Im Bereich der Handelswaren ist der Grenzübergang nicht durchgehend besetzt; für die Erledigung der Zollformalitäten bezüglich des Transports von Waren aus und nach Campione ist grundsätzlich die Zollagentin oder der Zollagent des Vertrauens zu kontaktieren, die bzw. der den allgemeinen Vorschriften entsprechend handelt. Die Besonderheiten bezüglich der einzelnen Verkehrsströme werden im Folgenden erläutert.

Es gilt zu beachten, dass allfällige, vom BAZG durchgeführte Beschauen (physische Warenkontrollen) angekündigt werden können, aber nicht angekündigt werden müssen.

---

[1]Siehe Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft (www.bazg.admin.ch → Information Private → Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft).

3.1.5 Schwerverkehrsabgabe

Aus verwaltungsökonomischen Gründen gelten mutatis mutandis diejenigen Bestimmungen, die in der Schweiz in Kraft sind (keine Befreiung für Strecken auf dem Gebiet von Campione).

3.1.6 Inländisches Verpackungsmaterial und inländische Warenträger, die leer an den Absender im Zollgebiet zurückgesandt werden; Verpackungen aus Glas

Die Wiedereinfuhr von inländischem Verpackungsmaterial und inländischen Warenträgern, die leer an den Absender im Zollgebiet zurückgesandt werden, kann über eine vereinfachte Zollanmeldung für abgabenfreie Waren erfolgen (siehe die folgende Ziffer 3.2.1, Fall 6).

Bei Verpackungen aus Glas, die unter die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) fallen und in elektronischer Form anzumelden sind, ist ein vereinfachtes Verfahren mit periodischer Abrechnung möglich.

3.1.7 Heizöllieferungen

Die Detailbestimmungen zu Heizöllieferungen werden in Anhang 2 – *Heizöllieferungen* erläutert.

3.1.8 Anwendung der nichtabgaberechtlichen Erlasse (NAE) bei bestimmten Waren

Bestimmte Waren wie Medikamente, die Betäubungsmittel enthalten, Abfälle (Siedlungsabfälle, ölhaltige Schlämme, Aushubmaterial, Haushaltsgeräte, Verpackungen, Papier, Plastik usw.), Waffen, kontingentierte Waren usw. fallen unter die NAE (auch: *Nichtzollrechtliche Erlasse NZE* genannt) und dürfen die Grenze lediglich passieren, wenn ihnen die entsprechenden, von den zuständigen Bundesbehörden ausgestellten Bewilligungen beiliegen. In diesem Fall muss die Veranlagung über eine elektronische Zollanmeldung erfolgen.

3.1.9 «Schweizer» Güter in Campione

Die Güter, die sich im zollrechtlich freien Verkehr in Campione befanden, sind infolge des Statuswechsels am 1. Januar 2020 de facto zu «ausländischen» Waren geworden.

Bei ihrer Einfuhr in das Schweizer Zollgebiet müssen solche Güter gemäss den allgemeinen Abfertigungsvorschriften veranlagt werden.

3.2 Bestimmungen für die einzelnen Zollverfahren

Zollverfahren	Bestimmungen	Richtlinien[2]:	Besonderheiten
3.2.1 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhrverzollung)	• Voranmeldung obligatorisch. • Selektion «gesperrt» oder «frei mit/ohne»: Vorlage der Unterlagen beim Zoll Chiasso, Brogeda Merci. • Allf. materielle Kontrolle: grundsätzlich im Kontrollbereich von Bissone (Autobahnanschluss).	• R-10-00 (1.4.2) • R-10-00 (1.4.3): vereinfachte Zollanmeldung • R-10-22: periodische Sammelanmeldung • R-10-23 und R-10-24: besondere Vereinbarungen	• e-dec web: ① • e-dec: ② • Vereinfachte Zollanmeldung: ⑥ • Periodische Sammelanmeldung: ⑨ • Besondere Vereinbarungen: ⑩ und ⑪ • Carnet ATA, Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut, weitere Anmeldungen in Papierform ⑫
3.2.2 Ausfuhr	• Voranmeldung obligatorisch. • Selektionsergebnis «Gesperrt»: Vorlage der Unterlagen beim Zoll Chiasso, Brogeda Merci. • Allf. materielle Kontrolle: grundsätzlich im Kontrollbereich von Bissone (Autobahnanschluss).	• R-10-10 (1.3.2) • R-10-10 (1.3.3): vereinfachte Zollanmeldung • R-10-10 (1.3.5): Angaben zur Anmeldung • R-10-22: periodische Sammelanmeldung • R-10-23 und R-10-24: besondere Vereinbarungen	• e-dec web: ③ • Activ (Remote Loading), Passar: ④ • Vereinfachte Zollanmeldung: ⑦ • Periodische Sammelanmeldung: ⑨ • Besondere Vereinbarungen: ⑩ und ⑪ • Carnet ATA, Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut, weitere Anmeldungen in Papierform ⑫
3.2.3 Durchfuhr aus Campione in das übrige Italien / in die übrige Europäische Union	• Telefonischer Kontakt mit dem Zoll Chiasso Brogeda Merci oder mit der Chefin / dem Chef Einfuhr/Ausfuhr (ital. *Capo Importazione-Esportazione*, kurz *CIME*) für die Erfassung der Einreise und die Entscheidung über eine allfällige Kontrolle. • Allf. Kontrolle: grundsätzlich im Kontrollbereich von Bissone (Autobahnanschluss).	• R-14-01 (7): Activ, Passar	• Activ, Passar: ⑤
3.2.4 Durchfuhr nach Campione aus dem übrigen Italien / aus der übrigen Europäischen Union	• Nach Campione: ohne Registrierung des Transitausgangs aus der Schweiz. • Allf. Kontrolle: grundsätzlich im Kontrollbereich von Bissone (Autobahnanschluss).	• R-14-01 (7): Activ, Passar	• Activ, Passar: ⑤
3.2.5 Vorübergehende Verwendung (inkl. Veredelung)	• Unterlagen beim Zoll Chiasso, Brogeda Merci vorlegen. • Allf. Kontrolle: grundsätzlich im Kontrollbereich von Bissone (Autobahnanschluss).	• R-10-60 • R-10-70	• Zollanmeldung in Papierform: ⑧

[2] Die Richtlinien (R) sind auf der Internetseite des BAZG verfügbar (https://www.bazg.admin.ch/de/richtlinien)

Legende

	Bedingungen	**Details**
①	Nur für Nutzerinnen und Nutzer mit e-dec web Import	Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch). Das E-Mail zur Freigabe der Sendung vonseiten des Zolls Chiasso und/oder Anweisungen bezüglich einer allf. Kontrolle abwarten. Ohne Zollkonto ZAZ: Zahlung der Abgaben durch Rechnungsstellung. *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen (die dann zurückgezogen wird).*
②	Mit e-dec und Zollkonto ZAZ	Falls Selektion: - «frei ohne»: -- unmittelbare Freigabe - «frei mit»: -- unmittelbare Freigabe -- Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch) innerhalb von 24 Stunden. - «gesperrt»: -- Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch). -- das E-Mail zur Freigabe der Sendung vonseiten des Zolls Chiasso und/oder Anweisungen bezüglich einer allf. Kontrolle abwarten *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen (die dann zurückgezogen wird).*
③	Nur für Nutzerinnen und Nutzer mit e-dec web Export	Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch). Das E-Mail zur Freigabe der Sendung vonseiten des Zolls Chiasso und/oder Anweisungen bezüglich einer allf. Kontrolle abwarten. *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen (die dann zurückgezogen wird).*
④	Nur für Nutzerinnen und Nutzer mit e-Portal	**Passar** Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch). Das E-Mail zur Freigabe der Sendung vonseiten des Zolls Chiasso und/oder Anweisungen bezüglich einer allf. Kontrolle abwarten *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen (die dann zurückgezogen wird).* **Activ – Remote Loading** Falls für die Nutzung von Activ – **Remote Loading** zugelassen: für die Ankündigung der Ausreise mindestens eine halbe Stunde vor der geplanten Ausfuhr die Dienststelle Bissone kontaktieren (+41 (0)58 485 00 03)
⑤	Sicherstellung der Durchfuhr	Durchfuhr aus und nach Campione T1/T2/T2F gemäss den allgemeinen Vorschriften, Besonderheiten: • Durchfuhr aus Campione -- Eröffnung der Durchfuhr beim italienischen Zoll bzw. bei der Reparto Territoriale Campione d'Italia (IT) -- Falls für die Nutzung von Activ zugelassen: für die Ankündigung der Einreise mindestens eine halbe Stunde vor der geplanten Durchfuhr die Dienststelle Bissone kontaktieren (+41 (0)58 485 00 03) -- weitere Fälle: Dienststelle Bissone kontaktieren (+41 (0)58 485 00 03), um die Einreise anzukündigen oder zu erfassen • Durchfuhr nach Campione -- ohne Registrierung vonseiten der CH bei der Ausreise von Bissone aus *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen.*
⑥	Nur für abgabenfreie Waren gemäss der Liste in R-10-00 Ziffer 1.4.3.	Es können elektronische Anmeldungen (e-dec oder e-dec web Import) oder ein den Bedingungen der R-10-00 Ziffer 1.4.3 entsprechend ausgefüllter Beleg in Papierform (Rechnung, Lieferschein usw.) verwendet werden. • e-dec mit Selektion: - «frei ohne»: -- unmittelbare Freigabe - «frei mit»: -- unmittelbare Freigabe -- Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch) innerhalb von 24 Stunden. - «gesperrt»: -- Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch). -- das E-Mail zur Freigabe der Sendung vonseiten des Zolls Chiasso und/oder Anweisungen bezüglich einer allf. Kontrolle abwarten • e-dec web Import und Beleg in Papierform: - Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch). - Freigabe: zum Zeitpunkt des vorgesehenen, in der Ankündigung per E-Mail angegebenen Übertritts (= mindestens eine halbe Stunde nach Übermittlung der Ankündigung) → automatisch *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen (die dann zurückgezogen wird).*
⑦	Mit e-dec web Export oder in Papierform ausgeführt: Handelswaren: bis zu CHF 1000.– / 100 kg Eigenmasse Mit Passar ohne Tarifnummer ausgeführt: bis zu CHF 5000.– / 5000 kg Rohmasse, gemäss R-10-10 Ziffer 1.3.3 Ausgeschlossene Waren gemäss R-10-10 Ziffer 1.3.3	Es können elektronische Anmeldungen (e-dec web Export / Passar) oder ein den Bedingungen der R-10-10 Ziffer 1.3.3 entsprechend ausgefüllter Beleg in Papierform (Rechnung, Lieferschein usw.) verwendet werden. - Übermittlung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch). - Freigabe: zum Zeitpunkt des vorgesehenen, in der Ankündigung per E-Mail angegebenen Übertritts (= mindestens eine halbe Stunde nach Übermittlung der Ankündigung) → automatisch *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen (die dann zurückgezogen wird).*
⑧		Vorlage der Unterlagen bei den entsprechenden Schaltern (Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr) des Zolls Chiasso. *Nur bei CARNET ATA: vorzeitig und während der Öffnungszeiten die Dienststelle Bissone kontaktieren (+41 (0)58 485 00 03), um die Stempelung der Zollunterlagen zu koordinieren.* *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen.*
⑨	Gemäss R-10-22 Ziffer 2.1	Gemäss den in der Bewilligung festgelegten Modalitäten. *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen.*
⑩	Gemäss R-10-23 Ziffer 2.4 Gemäss R-10-24 Ziffer 3	Gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Modalitäten. *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen.*
⑪	Vereinbarungen für Sonderfälle ausserhalb von Ziffer 10	Gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Modalitäten. *Im Falle einer Kontrolle: Kopie der Zollanmeldung vorlegen.*
⑫	Carnet ATA, Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut, weitere Anmeldungen in Papierform	o Vorgängiger Kontakt mit dem Zoll Chiasso, Brogeda Merci; o Nur während der Betriebszeiten möglich; Kontrollen bei Bissone oder Brogeda Merci.

4 Reiseverkehr – Rahmenbedingungen der Zollveranlagung

4.1 Allgemeines

Der Grenzübergang Bissone ist ein nicht ständig von den AdBAZG besetzter Grenzübergang und wird als «Zollstrasse der Kategorie 3» eingestuft. Das bedeutet, dass der Grenzübertritt auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle gestattet ist, sofern es sich um Waren innerhalb des Reiseverkehrs handelt – also um Güter, die von Reisenden für den privaten Gebrauch oder als Geschenk mitgeführt werden.

Nicht unter den Reiseverkehr fallen die für den Weiterverkauf oder für den gewerblichen Gebrauch (auch innerhalb des eigenen Unternehmens) bestimmten Waren; solche Waren müssen wie in Kapitel 3 der vorliegenden Richtlinie vorgesehen angemeldet und veranlagt werden. Dasselbe gilt für Waren, die unter Einfuhrbeschränkungen oder unter ein Einfuhrverbot fallen.

Das BAZG behält sich das Recht vor, in Campione Zollkontrollen durchzuführen, entweder direkt an der Grenze (in der Nähe des *Arco di Campione*) oder auf Schweizer Gebiet.

4.2 Detailbestimmungen

4.2.1 Einfuhr in die Schweiz

Diejenigen Waren, welche die Freimengen oder die Wertfreigrenzen überschreiten[3], müssen von der/dem Reisenden selbst in der Anwendung QuickZoll oder durch ein schriftliches Selbstveranlagungsverfahren im Reiseverkehr (SSVR) angemeldet werden. Im letzteren Fall ist die schriftliche Anmeldung in die in der Nähe der Grenze (beim *Arco di Campione*) aufgestellte Anmeldebox einzuwerfen.

4.2.2 Ausfuhr aus der Schweiz

Die Bestätigung der Ausfuhrzollanmeldung kann folgendermassen erfolgen:

Die Ausfuhr erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Grenzübergang **besetzt** ist (es gibt keine fixen Betriebszeiten):	➔ Das Personal des BAZG vor Ort bestätigt die Ausfuhr.
Zum Zeitpunkt der Ausfuhr ist der Grenzübergang **nicht besetzt**:	➔ Im Sinne von Artikel 5 der Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr vom 24. März 2011 (SR *641.202.2*) kann die erfolgte Ausfuhr auf der Grundlage der Bestätigung durch den italienischen Zoll nachgewiesen werden.

4.2.3 Durchfuhr aus und nach Campione

Abgabenpflichtige Privatwaren, die durch die Schweiz befördert werden, müssen bei der Einreise angemeldet werden.

Die Zollveranlagung an der Grenze erfolgt jedoch in der Regel ohne Formalitäten, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Gesamtwert liegt unterhalb von 5000 Franken;
- die/der Reisende ist im Ausland wohnhaft;
- es bestehen keine Zweifel daran, dass die Waren für die Durchfuhr bestimmt sind;

[3] Siehe Reisen und Einkaufen, Freimengen und Wertfreigrenze (www.bazg.admin.ch → Information Private → Reisen und Einkaufen, Freimengen und Wertfreigrenze).

- es handelt sich nicht um Waren, deren Durchfuhr eingeschränkt oder verboten ist, z. B. Waffen oder Waren, die unter die Artenschutzbestimmungen fallen;
- die Freimengen werden nicht überschritten (zu beurteilen im Falle einer Durchfuhr von alkoholischen Getränken, Tabakfabrikaten, Fleisch und Fleischzubereitungen, Butter, Rahm, Ölen, Fetten und Margarine).

Finden die im vorherigen Absatz vorgesehenen Erleichterung keine Anwendung, so müssen die Waren je nach Fall beim Personal des BAZG oder über ein schriftliches Selbstveranlagungsverfahren im Reiseverkehr (SSVR) angemeldet werden. Was diejenigen Waren betrifft, deren Durchfuhr eingeschränkt oder verboten ist, z. B. Waffen oder Waren, die unter die Artenschutzbestimmungen fallen, muss die Zollanmeldung zwingend zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz und beim Personal des BAZG erfolgen, das dann die entsprechenden Massnahmen ergreift.

Je nach Verkehrsrichtung gilt Folgendes:

<table>
<tr><th colspan="3">Durchfuhr Campione – Schweiz – EU (z. B. Italien) von Waren des Reiseverkehrs</th></tr>
<tr><th>Grenzübergang</th><th>Einreise in die Schweiz</th><th>Ausreise aus der Schweiz</th></tr>
<tr><td>Zum Zeitpunkt des Grenzübertritts besetzt</td><td rowspan="2">Die/Der Reisende füllt für alle Waren die dafür vorgesehene Zollanmeldung (Form. 11.17) aus, wobei sie/er den Vermerk «Durchfuhr bei ...» (Zollstelle bei der Ausreise aus der Schweiz) anbringt und als Beleg den Abschnitt A in der Anmeldebox hinterlegt.
dito</td><td>Die/Der Reisende legt dem Personal des BAZG die Waren und den Abschnitt B oder C des Form. 11.17 vor.</td></tr>
<tr><td>Zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nicht besetzt</td><td>Die/Der Reisende hinterlegt den Abschnitt B oder C in der Anmeldebox.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="3">Durchfuhr EU (z. B. Italien) – Schweiz – Campione von Waren des Reiseverkehrs</th></tr>
<tr><th>Grenzübergang</th><th>Einreise in die Schweiz</th><th>Ausreise aus der Schweiz</th></tr>
<tr><td>Zum Zeitpunkt des Grenzübertritts besetzt</td><td>Das Personal des BAZG entscheidet über das weitere Vorgehen (Form. 11.17 ausfüllen oder Form. 11.61 ausfüllen und Abgaben hinterlegen).</td><td>Die/Der Reisende legt dem Personal des BAZG die Waren und je nach Fall den Abschnitt B oder C des Form. 11.17 oder das Form. 11.61 vor.</td></tr>
<tr><td>Zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nicht besetzt</td><td>Die/Der Reisende füllt für alle Waren die dafür vorgesehene Zollanmeldung (Form. 11.17) aus, wobei sie/er den Vermerk «Durchfuhr bei Bissone/Campione» (Zollstelle bei der Ausreise aus der Schweiz) anbringt und als Beleg den Abschnitt A in der Anmeldebox hinterlegt.</td><td>Bei der Einreise wurde ein Form. 11.17 ausgefüllt:
– Die/Der Reisende hinterlegt den Abschnitt B oder C in der in unmittelbarer Nähe des Bogens von Campione aufgestellten Anmeldebox;

Bei der Einreise wurde ein Form. 11.61 ausgefüllt und die Abgaben wurden hinterlegt:
– Die/Der Reisende muss gemäss den Weisungen vorgehen, die sie/er beim Ausfüllen des Form. 11.61 vom</td></tr>
</table>

		Personal des BAZG erhalten hat.

Anhang 1 – Kontaktstellen

Zoll Chiasso Brogeda Merci: wichtigste Telefonnummern

Via Maestri Comacini 12
6830 Chiasso

E-Mail: dogana.chiasso@bazg.admin.ch

Bezeichnung	Telefon-Nr.
Telefonzentrale Zoll Chiasso	**+41 58 48 34 111**
Fax – Zoll Chiasso (Haupt-Nr.)	+41 58 48 34 **190**
Dienststelle Einfuhr/Ausfuhr (*Servizio Importazione/Esportazione*)	+41 58 48 34 **120**
Dienststelle Aufgabenvollzug (*Servizio Esecuzione dei compiti*)	+41 58 48 34 **150**
Dienststelle Recherchen Transitdokumente (*Servizio Ricerche documenti transito*)	+41 58 48 34 **156**
Chef/-in Durchfuhr (*Capo Transito*)	+41 58 48 34 **220**
Chef/-in Dienststelle Kontrollen (*Capo servizio Controlli*)	+41 58 48 34 **260**

Anhang 2 – Heizöllieferungen

1 Schweizer Formalitäten

1.1 Waren im zollrechtlich freien Verkehr

Für die Lieferung von Heizöl, das sich in der Schweiz **im zollrechtlich freien Verkehr** befindet, nach Campione ist es erforderlich, eine Ausfuhrzollanmeldung vorzulegen. Diese kann direkt von der Exportfirma über e-dec web Export[4] erstellt werden oder von einer von dieser beauftragten Speditionsfirma, die mit Passar Ausfuhr[5] arbeitet, was den Prozess vereinfachen würde, gerade wenn man bedenkt, dass es auf italienischer Seite wahrscheinlich erforderlich ist, eine Spediteurin / einen Spediteur mit den Einfuhrformalitäten zu beauftragen.

1.1.1 Rückerstattung der in der Schweiz erhobenen Abgaben

Das normalerweise verwendete Heizöl wird in die Tarifnummer 2710.1992 (stat. Schlüssel 311 bei Öko-Qualität bzw. 312 bei Euro-Qualität) eingereiht. Beide Produkte fallen in der Schweiz unter die Mineralölsteuer (zu einem Satz von Fr. 3.00 pro 1000 Liter bei 15°C) sowie unter die CO_2-Abgabe (zu einem Satz von Fr. 318.00 pro 1000 Liter bei 15°C).

Die Ausfuhr von Heizöl infolge eines Weiterverkaufs stellt **keinen** Grund für die Rückerstattung der Mineralölsteuer und der CO_2-Abgabe auf Produkte dar, die sich in der Schweiz im steuerrechtlich freien Verkehr befinden.

1.2 Unversteuerte Waren

1.2.1 Allgemeines

Das Verfahren für die Ausfuhr von **unversteuerten Waren** ab einem zugelassenen Lager für Erdölprodukte (ZL) wird in der Richtlinie R-09-Mineralölsteuer Ziffer 3.4 beschrieben[6]. Für Ausfuhren nach Campione wurden einige Anpassungen an dem entsprechenden Verfahren vorgesehen. Die Details dazu finden sich unter dem folgenden Punkt «Praktische Aspekte».

Zusätzlich zu den normalen Ausfuhrformalitäten muss auch das sogenannte «Verfahren mit Begleitschein» beachtet werden, das für die Bewegung von unversteuerten Waren erforderlich ist. Je nach Zollstatus der Versenderin / des Versenders der Ware kann das Verfahren mit Begleitschein über ein dafür vorgesehenes Formular, das separat von der Ausfuhrzollanmeldung vorgelegt werden muss, oder einfach durch das Hinzufügen zusätzlicher Informationen in der Ausfuhrzollanmeldung sichergestellt werden.

1.2.2 Praktische Aspekte

1.2.2.1 Der/Die zugelassene Lagerinhaber/-in ist nicht der/die Versender/-in der Ware

Die Ware wird von einer von dem/der zugelassenen Lagerinhaber/-in unabhängigen Drittperson ausgeführt. Die Übergabe des Produkts an die Ausführerin / den Ausführer erfolgt nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr bei der Auslagerung aus dem zugelassenen Lager.

Die **Ausfuhrzollanmeldung**[7] wird von der Versenderin / dem Versender (= Ausführer/-in) oder von einer Spediteurin / einem Spediteur in ihrem/seinem Namen vorgelegt: Die Anmeldung muss

---

[4] Siehe: Ausfuhrzollanmeldung e-dec web
[5] Siehe: Umstellung auf Passar Ausfuhr
[6] Siehe: R-09 Mineralölsteuer und CO_2-Abgabe
[7] Auch in diesem Fall ist es möglich, auf eine von der Ausführerin / dem Ausführer erstellte Zollanmeldung e-dec web Export zurückzugreifen oder die Dienste einer Spediteurin / eines Spediteurs in Anspruch zu nehmen, um eine Zollanmeldung Passar Ausfuhr vorzulegen.

mindestens eine halbe Stunde vor der geplanten physischen Ausfuhr der Ware (= Voranmeldefrist) dem Zoll Chiasso, Dienstabteilung Bissone übermittelt werden. Es wird **eine einzige Ausfuhrzollanmeldung** erstellt, auch wenn Lieferungen an verschiedene Empfängerinnen und Empfänger vorgesehen sind (Rubrik Empfänger/-innen = verschiedene Empfängerinnen und Empfänger in Campione).

Die Spediteurin / der Spediteur deklariert bei der Ausfuhr die für die Lieferung nach Campione vorgesehene **Gesamtmenge** an Heizöl. Die Mengen bei 15°C, die von den Lagerinhaberinnen und Lagerinhabern der Geschäftsleitung des Zolls in den periodischen Meldungen und Steueranmeldungen gemeldet werden, **müssen** mit den Angaben auf den Ausfuhrzollanmeldungen übereinstimmen. Wenn bei der Verladung des Öls in das Tankfahrzeug eine Menge verladen wird, die von der vorgesehenen Menge abweicht (z. B. wurden 5000 Liter bestellt, aber 5020 verladen), muss die Ausfuhrzollanmeldung korrigiert werden, indem die richtige Anzahl Liter bei 15°C angegeben wird. Um die Korrektur der Mengen sicherzustellen, informiert die Lagerinhaberin / der Lagerinhaber (oder das Lager oder die Warenführerin / der Warenführer) die Spediteurin / den Spediteur darüber, dass sie/er die Zollanmeldung erstellt hat, sodass die Berichtigung durchgeführt werden kann.

Zusätzlich zur Ausfuhrzollanmeldung ist es erforderlich, einen separaten **Begleitschein** zu erstellen. Dabei ist das dafür vorgesehene Formular (Form. 45.10[8]) zu verwenden. Der Begleitschein muss von dem/der zugelassenen Lagerinhaber/-in (oder vom Lager in seinem/ihrem Namen) ausgefüllt werden. Für die Nummerierung des Begleitscheins (Rubrik 1) wird die Nummer der Veranlagungsverfügung Ausfuhr verwendet. Als Absender (Rubrik 2) ist der/die zugelassene Lagerinhaber/-in anzugeben. Als Adresse der Empfängerin oder des Empfängers (Rubrik 4) genügt es, den Vermerk «Ausfuhr nach Campione» anzubringen. Die Menge (Rubrik 10) muss der auf dem vom Lager erstellten Ladeschein angegebenen Menge (= ausgeführte Menge) entsprechen.

Falls **zwei Produkte** in dasselbe Tankfahrzeug verladen werden (z. B. Öko-Öl und Euro-Öl in getrennte Kammern), müssen zwei Begleitscheine und auch zwei Ausfuhrzollanmeldungen erstellt werden.

Der/Die zugelassene Lagerinhaber/-in (oder das Lager) behält den Abschnitt A des Begleitscheins von Formular 45.10 und bewahrt ihn zusammen mit einer Kopie des vom Lager erstellten Ladescheins und der Ausfuhrzollanmeldung für allfällige Kontrollen vonseiten des BAZG auf.

Die Lagerinhaberin / der Lagerinhaber übermittelt den Abschnitt B des Begleitscheins von Formular 45.10 per E-Mail der Spediteurin / dem Spediteur, die/der ihn wiederum zusammen mit der Ausfuhrzollanmeldung dem Zoll Chiasso, DA Bissone per E-Mail (dogana.chiasso_bissone@bazg.admin.ch) übermittelt. Die Voranmeldefrist von eine halbe Stunde beginnt in diesem Moment zu laufen.

Ist die Selektion der Ausfuhrzollanmeldung «gesperrt», so muss die Spediteurin / der Spediteur die Freigabe der Waren vonseiten des Zollinspektorats abwarten, die per E-Mail erfolgt. Ist die Selektion hingegen «frei», so kann die Ware ohne Wartezeit geliefert werden (Ankündigung der Zollanmeldung).

Die Freigabe der Waren (Grenzübertritt bei Bissone) erfolgt genau gleich wie im vorherigen Abschnitt; das Tankfahrzeug kann das Areal des zugelassenen Lagers jedoch erst verlassen, sobald der Begleitschein von Form. 45.10 der Spediteurin / dem Spediteur übermittelt wurde.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Abschnitt B von der Zollstelle beglaubigt oder der Spediteurin / dem Spediteur zurückgegeben wird. Die Parteien müssen untereinander ein Vorgehen vereinbaren, welches das reibungslose Funktionieren des Verfahrens garantiert. Der Zoll Chiasso bewahrt die E-Mails für spätere Kontrollen auf.

[8] Formular verfügbar unter der folgenden Adresse: Publikationen Mineralölsteuer

Für die Erstellung der periodischen Meldungen und Steueranmeldungen gelten die üblichen EDV-Vorschriften[9] (Ausgang aus dem ZL, Transport bis zur Grenze mit Code 204). Die Ausfuhrzollanmeldungsnummer dient als Bewegungsnummer.

1.2.2.2 Der/Die zugelassene Lagerinhaber/-in ist auch der/die Versender/-in der Ware

Die Ware wird von **dem/der zugelassenen Lagerinhaber/-in** ausgeführt. Der Verkauf an die Endkundin / den Endkunden wird von derjenigen Person ausgeführt, die für die Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Die **Ausfuhrzollanmeldung**[10] wird von der Versenderin / dem Versender (= Ausführer/-in) oder von einer Spediteurin / einem Spediteur in ihrem/seinem Namen vorgelegt: Die Anmeldung muss **mindestens eine halbe Stunde vor** der geplanten physischen Ausfuhr der Ware (= Voranmeldefrist) dem Zoll Chiasso, Dienstabteilung Bissone übermittelt werden. Es wird **eine einzige Ausfuhrzollanmeldung** erstellt, auch wenn Lieferungen an verschiedene Empfängerinnen und Empfänger vorgesehen sind (Rubrik Empfänger/-innen = verschiedene Empfängerinnen und Empfänger in Campione).

Die Spediteurin / der Spediteur deklariert bei der Ausfuhr die für die Lieferung nach Campione vorgesehene **Gesamtmenge** an Heizöl. Die Mengen bei 15°C, die von den Lagerinhaberinnen und Lagerinhabern der Geschäftsleitung des Zolls in den periodischen Meldungen und Steueranmeldungen gemeldet werden, **müssen** mit den Angaben auf den Ausfuhrzollanmeldungen übereinstimmen. Wenn bei der Verladung des Öls in das Tankfahrzeug eine Menge verladen wird, die von der vorgesehenen Menge abweicht (z. B. wurden 5000 Liter bestellt, aber 5020 verladen), muss die Ausfuhrzollanmeldung korrigiert werden, indem die richtige Anzahl Liter bei 15°C angegeben wird. Um die Korrektur der Mengen sicherzustellen, informiert die Lagerinhaberin / der Lagerinhaber (oder das Lager oder die Warenführerin / der Warenführer) die Spediteurin / den Spediteur darüber, dass sie/er die Zollanmeldung erstellt hat, sodass die Berichtigung durchgeführt werden kann.

Falls **zwei Produkte** in dasselbe Tankfahrzeug verladen werden (z. B. Öko-Öl und Euro-Öl in getrennte Kammern), müssen zwei Ausfuhrzollanmeldungen erstellt werden.

Das Verfahren mit Begleitschein wird durch die Angabe von **zusätzlichen Informationen** in der Ausfuhrzollanmeldung sichergestellt[10]. Es ist nicht erforderlich, auf der Grundlage des Formulars 45.10 einen separaten Begleitschein zu erstellen. Die Ausfuhrzollanmeldung dient in diesem Fall auch als Begleitschein für den Transport von unversteuerten Waren vom zugelassenen Lager bis zur Grenze.

Die zusätzlich anzugebenden Informationen sind die **Nummer des zugelassenen Lagers**, aus dem das jeweilige Produkt kommt, die **Steuerpflichtigen Nummer** (= Bewilligungsnummer der zugelassenen Lagerinhaberin / des zugelassenen Lagerinhabers), die **Gültigkeitsfrist** des Begleitscheins (Gültigkeit 30 Tage) und die **Artikelnummer** des ausgeführten Produkts gemäss dem Mineralölsteuergesetz (z. B. extraleichtes Heizöl in Euro-Qualität = Art. 300). Diese Angaben können in das Feld «Warenbeschreibung» oder dort, wo es sonst Platz hat, eingefügt werden. Die zugelassenen Lagerinhaberinnen und Lagerinhaber werden gebeten, die Spediteurinnen und Spediteure bezüglich der entsprechenden Lager-, Steuerpflichtigen- und Artikelnummern zu informieren.

Ist die Selektion der Ausfuhrzollanmeldung «gesperrt», so muss die Spediteurin / der Spediteur die Freigabe der Waren vonseiten des Zollinspektorats abwarten, die per E-Mail erfolgt. Ist die Selektion hingegen «frei», so kann die Ware ohne Wartezeit geliefert werden (Ankündigung der Zollanmeldung).

---

[9] Siehe: EDV-Vorschriften Mineralölsteuer

[10] Auch in diesem Fall ist es möglich, auf eine von der Ausführerin / dem Ausführer erstellte Zollanmeldung e-dec web Export zurückzugreifen oder die Dienste einer Spediteurin / eines Spediteurs in Anspruch zu nehmen, um eine Zollanmeldung Passar Ausfuhr vorzulegen.

Die Freigabe der Waren (Grenzübertritt bei Bissone) erfolgt genau gleich wie im vorherigen Abschnitt; das Tankfahrzeug kann das Areal des zugelassenen Lagers jedoch erst verlassen, sobald die Ausfuhrzollanmeldung dem Zoll übermittelt wurde.

Für die Erstellung der periodischen Meldungen und Steueranmeldungen gelten die üblichen EDV-Vorschriften[11] (Ausgang aus dem ZL, Transport bis zur Grenze mit Code 204). Die Ausfuhrzollanmeldungsnummer dient als Bewegungsnummer.

1.3 Besonderheiten

1.3.1 Beiladung von Waren

Die Beiladung eines Tankfahrzeugs mit für Campione oder für Lieferungen in die Schweiz bestimmten Waren ist nur begrenzt und unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Zum Zeitpunkt der Verladung des Öls in ein ZL müssen zu den für die Ausfuhr bzw. für die Schweiz bestimmten Mengen separate Ladescheine erstellt werden;
- die für die Ausfuhr bestimmte Menge muss in eine andere Kammer des Tankfahrzeugs verladen werden als diejenige Menge, die in die Schweiz geliefert wird;
- die für die Schweiz bestimmte Menge muss geliefert werden, bevor die Lieferung nach Campione erfolgt;
- die Lieferungen an mehrere Empfängerinnen und Empfänger in Campione ist ohne Einschränkungen möglich, sofern separate Lieferscheine und Rechnungen erstellt werden. In diesem Fall genügt es, eine einzige Ausfuhrzollanmeldung für mehrere Empfängerinnen und Empfänger zu erstellen.

1.3.2 Teilweise Wiedereinfuhr infolge der Lieferung

Grundsätzlich muss die Gesamtmenge an ausgeführtem Heizöl in Campione abgeladen werden. Die Händlerinnen und Händler sind verpflichtet, den Bedarf und die Wünsche der Kundinnen und Kunden sorgfältig einzuschätzen, um zu vermeiden, dass ein Teil der ausgeführten Produkte in die Schweiz zurückgeführt werden muss. Eine Teillieferung an eine andere Empfängerin / einen anderen Empfänger ist erlaubt, sofern separate Lieferscheine und Rechnungen erstellt werden.

Die teilweise Wiedereinfuhr allfälliger Restbestände, die zum Beispiel aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen zustande gekommen sind, ist nur in Ausnahmefällen und nach Erledigung sämtlicher Zollformalitäten im jeweiligen Fall möglich (evtl. italienische Formalitäten und Veranlagung bei der Einfuhr in die Schweiz). Die von Campione aus ins Schweizer Zollgebiet zurückgeführten und für den steuerrechtlich freien Verkehr bestimmten Waren sind gemäss dem Lagercode LC 01 oder 02 zu veranlagen; diejenigen Waren, die allenfalls in ein zugelassenes Lager zurückgeführt werden, sind gemäss dem Lagercode LC 03 zu veranlagen. Im konkreten Fall ist der Zoll Chiasso, Dienstabteilung Bissone zu kontaktieren.

1.3.3 Kontrollen

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit behält sich das Recht vor, formelle und materielle Kontrollen durchzuführen. Insbesondere werden sämtliche Unterlagen aufbewahrt, die nützlich sind, um die Mengen der ausgeführten und an Kundinnen und Kunden in Campione gelieferten Produkte nachzuweisen. Es ist möglich, dass Tankfahrzeuge bei der Einreise nach oder bei der Ausreise aus Campione stichprobenweise Ladungskontrollen (Wägung/Tarierung) beim Zoll Chiasso unterzogen oder für weitere Abklärungen/Feststellungen zum Sitz der Händlerin / des Händlers oder des zugelassenen Lagers begleitet werden.

[11] Siehe: EDV-Vorschriften Mineralölsteuer

2 Italienische Formalitäten

Bezüglich der beim italienischen Zoll zu erledigenden Formalitäten sowie der Zahlung der italienischen Verbrauchssteuern, die auf dem Gebiet von Campione erhoben werden können, und/oder der Zahlung der lokalen Konsumsteuer von Campione (*Imposta locale di consumo di Campione*, kurz *ILCCI)* sind die italienischen Behörden zu kontaktieren.